

*[Faint, illegible handwriting]*



v. Müllers

Wied

1230



4

# **D**iese Constitution vnd Ordnung.

Welchermassen vnd gestalt/ im Fürstenthumb  
Württemberg/ die Wildbrett Schützen fürhin/  
nach eines jeden Verwürcken vnd Verbrechen  
gestrafft werden sollen.



M. D. LXX XVIII.

Handwritten title, likely 'Handbuch der...

Handwritten subtitle or author information.

Handwritten text, possibly a preface or introductory paragraph.



Handwritten text at the bottom of the page, possibly a date or page number.



## Vorrede.

**I**n Gottes  
Gnaden / Wir Lud-  
wig / Herzog zu Würt-  
temberg / vnd Teck /  
Graue zu Mümpel-  
gart / 2c. Entbieten al-  
len vnd jeden Vnsern

Ober: vnd Vnderamptleuten / Burger-  
meistern / Berichten / Rächten / Waltuög-  
ten / Vorstmeistern / Vorstehern / vnd sonst  
allen Vnsern Vnterthonen / Zugehörigen  
vnd Verwandtē / Vnsers Fürstenthumbs  
Württemberg / Vnsern Gruß / Gnad vnd  
alles guts / vnd geben euch zuerkennen.  
Nach dem Weylandt der Hochgeborne  
Fürst / Herz Christoff / Herzog zu Würt-  
temberg / 2c. Vnser Gnädiger geliebter  
Herz Vatter / Löblicher vnd Christseeliger  
Gedächtnus / sich von wegen des schädli-  
chen / veruchten / vnnutzen / vnd verweg-  
nen Gesinds / der gefährlichen vnd vnlei-  
denlichen Wildbretschützen / ihrer Helffer  
vnd Gesellen / im fünffzehnhundert / ein  
vnd fünffzigsten / vnd darnach auß erforde-  
rung der notturfft / im fünffzehnhundert

A ij vier

### Vorrede.

Vier vnd fünffzigsten Jare / widerumb mit  
seiner Liebden gehorsamen Prælaten vnd  
Landschafft / wie sie gestrafft werden sollen /  
verglichen. Vnd verhofft / es sollte zum  
theil auß forcht der Straff / vnd zum theil  
auß schuldiger / vndertheniger Gehorsam /  
solchem Vbel fürkommen worden sein.  
Sie haben aber gnugsamb verspüret / daß  
dieselben Satzungen / vnd die darinnen  
auffgesetzte Straffen / dem zu viel wachsen-  
den Vnheil zuwören / mit nichten gnug;  
Der Ursachen halb ist Sein Lieb getrun-  
genlich bewegt worden / nach andern Mit-  
teln der abstellung zugedencken / vnd sich  
im fünffzehnhundert / fünff vnd sechzig-  
sten Jare / mit dero gehorsamen Prælaten /  
vnd Landschafft noch einest / vnd also  
zum drittenmal zuuergleichen / vnd die  
Straffen zuerhöhen. Nun haben Wir  
seidt Unserer angetretten Regierung / biß-  
hero alle Vordbeschädiger / Wilderer / auch  
ihre Helffer vnd Gefellschafften / innhalt  
angeregter dreier Vergleichen / vor  
Unsern Gerichten / durch Unsere Wald-  
vögte vnd Vordmeister beklagen / vnd  
straffen lassen / der gnädigen zuuersicht / da  
ie Unsere Vnterthonen / der schuldig Ge-  
hor



### Vorrede.

horsam / von dem sträfflichen vnd verbottē  
nen Wildbretschessen / vnd andern hoch-  
schädlichen Vnraht / der darauß entstehet /  
nicht abhalten wolle: so würden sie doch die  
tägliche Exempel der Straffen / die sie endt-  
lich zugewarten habē / daruon abschrecken.  
Wir verspüren aber mehr dann zu viel im  
Berck / das alles / was mit diesem losen /  
mutwilligen / verwegnen / vngehorsamen  
Gesinde sūrgenomen würdt / zu keiner ver-  
besserung erspriessen noch gereichen mag /  
sondern das gefährlich / vnleidenlich Vbel  
legt täglich zu / vnd folgen böse / abschewliche  
Mordmässige Thaten darauß. Dann diese  
leichtferchtige böse Buben / so bald sie sich et-  
nest dem Wildbretschessen ergeben / so wer-  
den sie Bercklos / Faulleuger / Berthuner /  
Schwelger / Verderber Weib vnd Kinder /  
Vnd letstlich / wann inen ire hochsträffliche  
Vngedur gewöret / vnd sie durch gebürt-  
che Straffen abgetrieben werden wollen /  
so vnterstehen sie sich die Vorsteute / auch  
andere zubeschädigen / vnd mit gewalt /  
tödlichen Wassen / Kottierung / Verbündt-  
nus vnd Meutterey / auß ihrem Beruff /  
Ampt / anbefohlner Vorsthut / vnd veruch-  
A    ij    tung

### Vorrede.

tung ihrer Dienst / sie vermessenlich zuver-  
treiben / auch gar hinzurichten / vnd Leiblos  
zumachen. Vnd dörfen sich vngescheucht  
hören lassen: Welcher nicht so gern einen  
Vorstdiener / als einen Hirschschiesse / der  
seie kein tauglicher Wildbretschütz / welches  
sie auch in den nechst verfloßnen Jaren /  
mit schröcklichen Thaten vnd endtleibun-  
gen / vilfältig erzeitigt / vnd in das Werck ge-  
zogen.

Dieweil Wir dann abgenommen / daß  
sich viel Fäll / auch bey denselben beschwe-  
rende / oder milderende vmbständ zutragen /  
auff welche gar keine außgetruckte Straf-  
fen gesetzt noch bestimbt / vnd darneben be-  
trachtet / daß auß mangel einer gewissen  
Constitution, vnd vngleichen Verstandt der  
dreier Vergleichen / an Vnsern Gerich-  
ten / den begangnen Verbrechen nach / vn-  
gleiche Vrtheiln vnd Straffen eruolgt set-  
en. Als nämlich: Da ettwa ein mutwilli-  
ger Bub / der zehen / zweinzig / dreissig / vier-  
zig vnd mehr / Stück Wildbrets geschossen  
vnd erlegt / auch ettwa ihren viel mit ihme  
verführet / vnd ein Handtwerck darauß ge-  
macht / ehe dann er darüber betretten / be-  
griffen /

### Vorrede.

griffen / vnd beygefangen worden / einem /  
der nur eins oder zwey Stuck gefellt / der  
dritten Vergleichung nach / gleich gestrafft  
worden. Darauß gefolget / daß ein sol-  
cher frestlicher Mann / ihme seine rechnung  
machtet / da es ihme durch den Glückfall  
ettlichmal ohnbetretten / vnd vngestrafte  
gerahen / er noch nicht dauon zulassen be-  
dacht / sondern solche ihme wolbewusste  
Straff völlig zuuerschulden willens. Dero-  
wegen haben Wir auß erforderung der ho-  
hen notturfft / diesem Werck embfig nach-  
gesetzt / wie doch das gefahrlich / vnd be-  
zeugender erfahrung nach / täglichs wach-  
send Vbel des Wildbredtschiessens / bey  
dem Trewlosen Vngehorsamen Gesinde /  
durch erhöhung vnd schärpffung der  
Straffen gewöret werden möge. Vnd ha-  
ben demnach disem hochwichtigen vnd nö-  
tigen Werck / Unsere Landhofmeister /  
Canzler vnd Räte / auch ettliche der Juri-  
sten Facultet / zeitlich / vnd mit fleiß nachge-  
denckē / die alte Vergleichung erleuttern vñ  
ettliche newe Constitutiones der Peinlichen  
Halßgerichtsordnung gemeß / vnd nach ge-  
legen

**Vorrede.**

**legenheit jetziger Läuſſ / vñnd begegneten  
Zähl zusammen tragen / begreifen /  
vñnd in diese Ordnung / vñnd  
Sagung verassen  
lassen.**

**Der**

## Der Erste Articul.

**U**nd erstlich: Wann einer allein/  
oder mit andern in Gesellschaft/ in Vnsere  
Vorst / Hölzer oder Velder / in willen vnd  
meinung Wildbret zuschiessen/ gienge / vnd hette doch  
dasselb noch nicht würcklich vollbracht / noch vollzie-  
hen mögen / Sondern würde durch Vnsere Vorsteu-  
te/ ehe dann er zum Schutz kommen/ oder einich Thier  
erlegt/ also verdächtig ergriffen/ vnd er sich auff anspre-  
chen Vnserer Vorstdiener / gutwillig gefangen gege-  
ben: Oder es sonsten beweislich auff ihne dargethon  
würde/ daß ein solcher / ob er gleich nichts geschossen/  
außgericht / oder genossen / dannoch seines / wider die  
bewußte Ordnung fürgesetzten verbrochens vnd Un-  
gehorsams willen/ (weil an ihme/ daß ers nicht in das  
Werck gericht / nichts erwunden) vmb zwainzig  
Pfundt Heller / Vnsere Landtswehrung / auch ver-  
bietung aller Geschos / forthin zuhaben / zutragen/  
oder in einiche weg zugebrauchen / vnd dann vier Wo-  
chen mit dem Thurn/ auch bezalung seiner hie zwischen  
auffgeloffner Abung / ohnnachlässig mit Vrtheil vnd  
Recht solle gestrafft werden.

Wärde sich aber derselbig / so gehörter gestalt  
durch die Vorsteut betreten / der beyfahung / gleich-  
wol nicht mit sonderm Gewalt oder Gefahr / sondern  
allein mit Säusten oder Stecken / one andere Waffen/  
oder beschädigung der Vorsteute/ widersetzen/ der solle  
beneben jetzt angedeutter Straff/ vmb seines erzeugten  
Vngehorsams willē / acht tag länger mit dem Thurn/  
vnd

## Ordnung von Straffen

vnd darzu omb Fünff Pfund Heller weiter ges  
strafft/ vnd also fünff vnd zweinzig Pfund Heller von  
ihme eingezogen werden.

Ebenmässig/ welche ihnen wolbekannte/ wissent  
liche Wilderer nicht anzeigen / desgleichen die / so von  
gefallenem oder andern abgetragnem Wildbret / vor  
sezlich essen / die sollen aller dings / wie die nechstgemel  
te / mit vierwöchiger Thurnstraff / bezahlung ihrer Ab  
ung / verbietung der Geschos / vnd omb zweinzig  
Pfund Heller gestrafft werden.

Die jenige aber / so mit andern Wilderern theil  
vnd gemein haben / auch selbst mit ihnen gen Holz ge  
hen / das geschossen oder gefällt vnd erlegt Wildbret  
zu Haus tragen / vnd schlaffen helffen / selbige auch  
wissentlich behausen / behertwegen / mit ihnen schlemen /  
essen vnd trincken / oder ihnen sonst fürsichub erweisen:  
Oder die / welche einen Hirsch / Wild / Schwein oder  
Rech / in Hölzern mit Hunden / schlagen oder werffen /  
erlegen / wofor solches einmal oder zwey / von ihnen  
gefährlichen geschehen / vnd nicht andere beschwerende  
umbstände mit zuschlahen / die sollen auch mehr  
gedachte Thurnstraff außstehen / vnd  
die zweinzig Pfund Heller  
erlegen.

Der

## Der Ander Art ticul.

**W**ann sich dann einer in nechstgesetztem fall/ mit gemeinschafft vnnnd Theilnehmung von Bildern/ weiter vergreifen/ sie lange zeit beherbergen / ihnen das Bildbret auß den Hölzern heim schleiffen vnd tragen helffen / vnd also ein Handwerck darauff machen würde / ( ob er gleich in haftung niemals kommen were) Desgleichen/wann die bestimpte Thurn : vnd Geltstraffen / bey den jenigen / so zum ersten mal dem Bildbret nachgewandelt / oder ihnen bewußte Bilderer nicht angezeigt / oder abgetragen/ vnnnd entwöret Bildbret gessen / oder empfangen hetten / zur besserung nicht verfangen / sondern sie in gleichem Verbrechen widerumb / vnnnd also zum andern mal betreten würden / die sollen von wegen solcher Vberfahung vnnnd Vngehorsams / abermals in Gefängnus gelegt / vmb vierzig Pfund Heller / dergleichen verbietung aller Geschos / vnnnd anderer Wehr/ auch acht Wochen im Thurn/ neben bezahlung ihrer auffgeloffnen Abung / mit Vrtheil vnnnd Recht ohnmachlässlich gestrafft / vnnnd darauff auff ein geschworne Vrpheds Verschreibung / bey Peen Meinens / vnnnd andere des H. Reichs Halsgerichts Ordnung einuerleibte / vnnnd hierüber geordnete schwere Straffen zuuermeiden / der Gefängnus ledig gelassen werden.

Vnd solche jeßgemeldte gedoppelte Geltstraff/ sollen gleichwol auch die jenigen / die sich des Bildbrets  
 B ij so gar

so gar nicht enthalten / daß sie über die erste erlittene  
 Thurn: vnd Geltstraff/dasselbig auch selbst geschossen  
 vnd gefellt haben / bezahlen / vnd darzu ihnen zu sol-  
 cher gedoppelten Geltstraff / alle Wöhr / offne Zechen/  
 besuchung der Hochzeiten / vnd aller ehrlichen Gesell-  
 schafften / verbotten / auch in den Zehenden gebannen/  
 darauß ohne Begnadigung nimmermehr zukommen/  
 auch solches zuhalten vnd zuleisten / einen leiblichen  
 Eyd schwören.

Diese Personen aber / welche anfangs selbs Wild-  
 bret geschossen / vnd fürter sich des schiessens gleich-  
 wol enthalten vnd oberstehen / aber nach außgestand-  
 ner Straff von andern Wilderern / so ihnen bewußt  
 vnd bekant / Wildbret annemen / oder dieselben der  
 Ordnung gemäß / nicht anzeigen würden / dieselben  
 Verheler sollen mit oberührter zwifacher Gelt: vnd  
 Thurnstraff ( weil sie ihnen die erste kein warnung sein  
 lassen ) angezogen werden.

## Der Dritte Ar- ticul.

**W**er aber fährhin / eins / zwey / drey oder vier  
 Stück Wildbrets / mit Büchsen / Armbrost /  
 oder andern Gezeug / schiessen vnd fellen / vnd  
 darüber zum ersten mal betreten / oder sonst kundt-  
 lich gemacht / vnd mit Recht auff ihne bewisen würde/  
 der solle ( da nicht andere hernach vermeldte beschwer-  
 liche vmbstände darzu kommen ) ein Monat lang / mit  
 Wasser



Wasser vnd Brot / auff seinen Kosten im Thurn / vol-  
gents ihme alle Wehr / offne Fechen / besuchung der  
Hochzeiten / vnd aller ehrlichen Gesellschaften ver-  
botten / auch in den Zehenden gebannen / darauff ohne  
begnadigung nimmermehr zukommen / gestrafft wer-  
den / vnd das zuhalten vnd zuleisten / einen leiblichen  
End schwören.

Da aber einer vber vier Stück / von fünffen bis auff  
zehnen / geschossen hette / der solle zu obbestimbter Ban-  
nung vnd Thurnstraff / noch ferners zweinzig Pfund  
Heller / Geltstraff zuerlegen schuldig sein.

Wann dann einer noch weiter / nämlich eilff /  
zwelff / dreyzehn / vierzehn / oder fünffzehn Stück  
Wildbrets mit schiessen erlegt hette / der solle aber-  
mals mit Monatlicher Gefängnus vnd Bann / vnd  
noch darüber vmb vierzig Pfund Heller gestrafft wer-  
den.

Welcher aber noch höher / mit erlegung sechzehn  
bis auff zweinzig Stück / sich vergriffen hette / der solle  
vber vermelte Thurnstraff vnd Bannung / noch sechs-  
zig Pfund Heller / Geltstraff erlegen.

So ferz einer oder mehr / diese vnd hieoben bestimbte  
Geltstraffen zu bezahlen / an Haab vnd Gütern / so ver-  
möglich / von dem oder denselben sollen die Waldvög-  
t vnd Vorstmeister / das Gelt vnnachlässlich einziehen  
vnd verrechnen.

Weil aber viel armer Tropffen / Verschwender / vnd  
vnnütze Haushalter / sich diesem verderblichem Vbel  
des Wildbretschießens / vnd verbotner Theilnehmung /  
vnd

auff mutwillen ergeben / die weder Geltstraff noch  
 Abzug zu bezahlen vermögen / vnd also auff ihr Armut  
 trügen / sich desto verwegener vnd vngescheuchter ein-  
 lassen. Wann dann ein solcher beygefangen / vnd ge-  
 strafft / aber mit Gelt nichts erstatten kan / der solle die-  
 selb Abzug oder Geltstraff / mit Arbeiten / Vnserer er-  
 mässigung nach / daran abbüssen / auch mit Recht dar-  
 zu verurtheilt werden. Darauff wöllen Wir alsdann /  
 daß solche straffbare Personen / zuvorderst an Vnserer  
 Gebäw / in Springern / oder auff gnugsame Bürg-  
 schafft ledig zuarbeiten / vnd also zubüssen angestellt  
 werden / gebürliche verordnung thun / vnd maß geben /  
 wie sie mit der Abzug in wehrendem büßen / zuhalten  
 seyen.

## Der Vierdte Ar- ticul.

**A**uff den fall dann einer dem Wildbretschiesßen /  
 sich so gar ergeben / daß er vber die zweinzig stück  
 schiesßen oder erlegen würde / derselbige / als wel-  
 cher nunmehr in seiner Bosheit ganz verwegenlich  
 erstarekt / auch einige besserung oder nachlassung bey  
 ihme nicht mehr zuverhoffen / der sol nach außgestand-  
 ner Monatlicher Thurnstraff / mit Richterlicher er-  
 kanntnus / durch den Richter an den Pranger in  
 das Halsseisen gestellt / vnd darzu / wie obstehet / ge-  
 bannen werden.

Wann aber ein solcher vermessner Bub / auch an-  
 dere einfältige / oder sonst redliche Leut / fürsegllicher /  
 boßhafftiger weiß verführet / vnd zu gleicher Miß-  
 handlung

handlung bewegt vnd gereizt hette/dardurch vnschuldige Weib vnd Kinder/ in eufferste armut gesetzt werden/ da solches erweisen vnd fundtbar auff ihne gemacht würde/ der solle noch weiters vber alle obgesetzte Straffen/ (benanntlich/ die vierwöchige Gefängnis/mit Wasser vnd Brot/bezahlung seiner Abzug/verbieltung aller Wöhr/der offnen Zechen/besuchung der Hochzeiten/ vnd aller ehrlichen Gesellschaften/ auch Bannung in Zehenden/darauff ohne begnadigung nimmermehr zukommen) auch zu dem Ruthen außstreichen erkannt/ vnd darbey/ wie auch in nechst vorgeseßtem fall/ ferzers angehengt werden/ daß sie sich deren/ in ihr jedes Flecken Zehenden gelegner Hölzer/ beuorab an denen Orten/ da die Nahrung nicht an dem Holzhawen stehet/ gänzlich enthalten/darzu alles vnzeitigen/ verdächtigen Wandels auß den Flecken/ allerdings bemüssigen/sonsten/da sie argwönisch durch die Vorstdiener betretten/ selbige als bald gefänglich angenommen/ vnd eintweders ex officio nach gestaltsame ires befundenen Verbrechens/ gestrafft/ oder aber von newem mit Recht beklagt werden sollen.

Vnd obbestimpte Straffen sollen allein von denjenigen Wildbretschützen/ so das erste mal/ vnd zuuor nie gefänglich einkommen oder gestrafft worden/ dergleichen allein von Vnsern Vnterthonen verstanden werden.

Was aber die außländische/ (welche nicht Vnsere Vnterthonen/ oder in Vnserer Oberkeit gefessen/wann sie sich mit Wildbret in Vnsern Vörsten vergreiffen) belangt/ weil sie Vnsern Ordnungen nicht vnterworffen/noch Vnserer Freyheiten fähig/zu dem/  
Daß

daß ihre Herrschafften vnd Oberkeitten auff Vnsere Bann vnd Verbott nichts geben/ sondern wann sie an Vnsern Gerichten in die Zehend verstrickt / vnd mit andern Verbotten beladen werden / daß dieselben sie gar verjagen / oder auß ihren Gebieten schaffen / So behalten Wir Vns hiemit in allweg beuor / gegen denselben Außländern / nach gestaltsame irer Verbrechen / mit gebürender verschuldter Straff verfahren zulassen.

## Der Fünfft Articul.

**I**n fall dann jemandts für sich selbst / oder mit andern / dem Wildbret in Vnsern Börsten nachgangen / auch dasselb mit Büchsen / Armbrost / Fallern / Schlauffen / Schnelhatteln / oder wie es namen haben mag / erlegt / geschossen oder gefellt / vnd da er darüber betreten / vnd vmb fängnus angesprochen / er aber mit Säusten / oder sonsten ohne gebrauchte gefährliche Wehren / auch vnuerlezt der Vorstdiener sich zu wehr gesetzt / vnd also zuentkommen / sich vnterstanden / der soll zu obbestimpten nach der zahl gesetzten Wildbret Straffen / solches seines vngheorsamen widerseßens halb / noch weiters vierzehen tag im Eburn büßen / vnd darzu noch zehen Pfund Heller Geltstraff / auch ein verschreibung ihme auffgelegt werden / daß er fürters alles Wildbrets / bey vermeidung noch ernstlicherer Straff / gänzlich müssig gehen wölle.

Wo es nun bey solchem gemeinen vngesährlichen widerseßen / nicht verbleibt / sondern der jenig / so mit etwer geladnen Büchsen auff dem Holz / von den Vorstleuten

leuten betretten / gleich so bald er irer ansichtig würdt / auff sie anschlecht / des vorhabens / (wie er hernacher in der Besprechung fürgeben möchte) sie darmit allein abzuschrecken / vnd gar nicht der meinung sie zubeschädigen / oder zuerschieszen / in massen er auch nicht abgetruckt hette. Seittemaln dann dieses ein ganz gefährliche Handlung ist / daß in einem solchen fall kein Vorstdiener auff den gebottnen Schutz / biß derselbig geschicht / zuwarten schuldig / Sondern er / als ein bestelter Diener / in seinem ordenlichen Beruff kan nicht wissen / ob der Bilderer schiessens oder schreckens halb vorhanden / wann er dann sein in gefahr stehend Leib vnd Leben mit dem vorstreich oder schuß erretten will / so muß er sich wider seinen willen / an seinem Leib vnd Leben vergreifen.

Darumb soll ein solcher verwegner Mensch / ob er gleich nicht geschossen / solchen gefährlichen anmassens halb / andern zum Exempel / zu sampt obangezogener ordenlicher Bildbretstraff / (vnd sonderlich der verbannung in Zehenden / auff weiß vnd maß hievor bey dem vierdten Articul: §. Wann aber ein solcher /c. angehenckt) peinlich beklagt / mit Brthel an das Halszeisen / vnd zum Ruthen außstreichen erkannt werden. Da sich aber hernach in der That so viel befünde (welches zwar nicht bald beschicht) daß einer auß forcht der Gefängnis / ein vngeladne Püchsen / einen Vorstdiener allein abzuschrecken / vnd also der beyfahung zu entgehen / anschlagen / da mag der Richter / nach befundnen vnd erwegnen vmbständen / die Brthel / der Leibstraff halben / wol moderiren.

So ferz auch einer im Vorst betrettener Bilderer / in ein solche verwegne Frechheit gerhaten / daß er  
 § gegen

gegen dem Vorstdiener / auff beschehen ansprechen /  
 vmb Fängknus / sein Büchsen anschlagen vnd abtrucken /  
 die jme aber versagen / vnd nicht abgehn / oder da  
 die Büchs loß gehn / fehlen / vnd nicht treffen würde /  
 weil dannaoh ein solcher sein blutigirig Gemüt gnugsam  
 zuerkennen gegeben / daß er / wann es jhme nur  
 möglich gewesen / den Vorstdiener endlich erschießen /  
 vnd leibloß machen wollen / vnd an seinem willen  
 nichts erwunden / allein daß es Gott gnädig verhütet /  
 (dem auch darumben zudancken) derwegen soll  
 ein solcher verwegner Bub / neben vorbestimmbten  
 Straffen / vmb sein Vorstuerbrechen / auch noch darzu  
 mit peinlichem Rechten an das Hals Eisen erkannt /  
 jhme diejenige Hand / damit er getruckt / nach dem er  
 lincks oder rechts ist / abgehawen / vnd er in seines Fleis-  
 chens Zwing vnd Bann / hieoben beim vierdten Artic-  
 cul: §. Bann aber ein solcher / 2c. angedeutter massen /  
 verbandt werden. Es werde dann sach / daß noch  
 andere beschwerende Umbständ / als verbündungen /  
 ehe zu sterben / vnd das eusserst darauff zusehen / weder  
 sich gefangen zugeben / oder sonsten einer / der daruor  
 viel vnd oft Wildbret geschossen / den Vorstleuten ge-  
 tröwet / oder andere böshafftiger weiß / verführet /  
 daß also seiner verbesserung halber / kein hoffnung zu  
 schöpfen / mit vnterliessen: Einen solchen trewlosen  
 Mann / solle der Richter / mit eusserster Todstraff an-  
 sehen / vnd zum Schwerdt erkennen.

Würde dann einer / so oberlauter gestalt betret-  
 ten / nicht allein anschlagen / vñ abtrucken / sonder auch  
 einen Vorstdiener treffen / jedoch nicht tödlich verwun-  
 den oder beschädigen / weil solches auß bösem fürsatz / in  
 vnbillichen verbottnen vnd verbannten Dingen / auch  
 wider

wider Unsere bestellte Diener / vnd außgetruckte Mandat / wissentlich geschicht / vnd ein solcher böser Bub / ad actum morti proximum kompt / vnd gar nahend ein vermeszner Todtschläger würdt / daran / so vil an ihme / gar nichts erwunden / daß er den Vorstdiener nicht ableibig gemacht : So soll der Richter denselben / auff beschehene Anflag / nach befundener That / andern zum abschewlichen schrecken / zum Schwerdt erkennen.

Wosern aber ein solcher Blutdurstiger Mann / in seiner vermesznen widersetzung der Gefängnuß / einen Vorstdiener gar erschiesen würde / derselb were kein gemeiner Todtschläger / sondern fast einem Mörder gleich / darumb soll ein solcher / andern zum ernstlichen Exempel / (wann diß abschewlich Verbrechen / durch andere beschwerende Circumstantien , als betörung vnd Verbündnus / nicht geschärpft würdt) enthauptet / der Körper auff ein Rad gelegt / vnd der Kopff / männiglich zu abschewlicher gedächtnus / mitten darauff gesteckt werden.

## Der Sechste Articul.

**A**uff den fall auch / da zwen / drey oder mehr Bilderer / mit einem Eyd / Handglübdt / beim Wein mit einstüpfen / oder in andere dergleichē verbotneweg sich zusamen verbunden / daß sie Wildbret schieszen / vnd sich den Vorsteuten nicht gefangen geben / sondern ehe das eusserst daran strecken wollen / darauff

§ ij auch

auch in die Börst hinauß ziehen / vnd einen oder mehr Schuß nach Wildbret thun / Wann ihnen dann die Vorsteut auffstossen oder begegnen / denselben sie sich gleich mit angeschlagenen Büchsen / oder andern bey sich habenden mörderischen Waffen / widersetzen würden / Weil dises an ime selbst ein gefährliche hochsträffliche verhandlung / die je lenger je mehr einreißen will / so erfordert die notturfft / solchem täglich zunehmenden Vbel / mit auffsetzung ernstlicher Straff / desto mehr abzuwehren. Derwegen / woseri dergleichen Wilderer / auff der Vorsteute gütlich ansprechen / von irer thätlichen widersetzung nicht abstehn / sondern dieselb durchtreiben / vnd sie mit gewalt zur Haftung gebracht werden müssen / dieselbigen / sie haben gleich auff die Vorsteute abgetruckt / getroffen / gefehlt / oder nicht / haben die eusserste Todtsstraff verdient / darumb sollen sie zum Schwert verurtheilt werden.

Da aber solche betretene Conspiranten, zum theil / oder gar / durch der Vorstdiener abmahnen / von ihrem bösen vorgehabten widersetzen / sich gutwillig gefangen geben würden / gegen denen mag ein mildere Straff fürgenommen / der gestalt / daß sie mit Rechtlicher erkantnis / an das Halseisen gestellt / mit Kutten außgestrichen / die Einländer vnd Vnterthonen in ihren Zehenden / abermals hieoben bey dem vierdten Articul gesetzter massen / bey Leibs vnd Lebens Straff gebannen / die Außländer aber / des Lands verwiesen / darein / oder in Vnsere Börst / bey verlierung Leibs vnd Lebens nimmermehr zukommen / vnd dessen ein Verschreibung von ihme genommen werden.

Der



## Der Sibend Art- ticul.

**W** Ofern dann ein solcher / in nächst gesetztem fall / kein Bürschbüchsen oder Handrohr / sondern andere mörderische Waffen / als Wurffkreuz / Beihel / Wurffkugeln / vnnnd dergleichen / mit auff die Hölzer tragen / vnnnd in getroffener Bändtnus / den Vorsteuten sich darmit widersetzen würdt / der solle gleiche Straff leiden vnd außstehen.

So fern aber einer / der sich gleichwol mit andern Wilderern in kein Verbändtnus eingelassen / sondern für sich selbst allein / dem Wildbret auff das Holz nachgangen / vnd doch neben der Bürschbüchsen / auch solche mörderische Waffen bey sich gehabt / vnnnd mit betröwung der Vorsteut / darmit sich widersetzte / doch keinen schuß / wurff / oder stech / vnd da er gleich werff / schiessen / oder stechen / doch fehlen würde / der soll nicht geringer / als der jenigen einer / der auff die Vorsteute angeschlagen / aber nicht getruckt. Item / gleichwol angeschlagen / getruckt / geschossen / jedoch gefehlt / mit dem Halseisen / oder Kutenaußstreichen / auch Bannung / vnnnd Respectiuè verweisung / hievor mehrmals angedeuteter massen / gestrafft werden.

Wann auch einer jetztgehörter gestalt / nicht allein geschossen / geworffen / oder gestochen / sondern auch getroffen / vnnnd einen Vorsteutener beschädigt / weil sein endtlicher fürsatz ist / alle die / welche

ihme von Bildbrettschiessen abzuhalten begeren / mit solchen mörderischen Waffen / wo nur möglich hinzu richten: So ist sein Verbrechen nicht geringer / als dessen / der einen mit einer Birschbüchsen beschädiget / deswegen soll ihn der Richter mit der Brthel zum Schwerdt erkennen.

Wo nun ein solcher verwegener Bub / der sich obgehörter massen / mit andern seines gleichen verbunden / betröliche wort außgestossen / darzu mörderische Waffen bey sich getragen / vnd hette in solchem treffen einen Vorstdiener Leiblos gemacht / der ist auch kein gemeiner Todtschläger / sondern gar nahend ein Mörder / darumb soll er von Rechts wegen / mit einer höhern Straff büßen / nämlich / daß ihme forderst mit einer glüenden Zang ein griff gegeben / das Haupt abgeschlagen / der Körper auff ein Rad gelegt / vnd der Kopff darauff gesteckt werden.

Da aber die Wilderer / welche sich gleichwol in kein Verbündtnus mit einander eingelassen / aber so bald sie die Vorsleut in das Gesicht bringen / vnerwartet des ansprechens vmb die Gefängnus / auff sie schiessen / ehe vnd die Vörster ihrer gewar werden / oder daß solche blutgirige Buben / vielbesagte Vorstleute / mit ihren tödtlichen Wehren selbst anlauffen / vnd ableibig machen / die sollen / als vnwidersprechliche Mörder / durch Rechtliche erkenntnus / mit dem Rad vom Leben zum Todt gericht. Inmassen auch nicht weniger diejenige zu dieser jeßgemeldten Todtsstraff erkannt werden / welche mit ihren Büchsen / oder andern Wehren / der Vorsleut / oder ihrer Helfer einen / ombgebracht / vnd zuuor zusammen sich verbunden haben.

Der

## Der Achte Ar- ticul.

**S**offer: dann das schiessen der Wilderer / an ge-  
fährlichen orten / als in sondern Vnsern Lustja-  
gen / nahend bey Vnserer Hoffhaltung / oder da  
Wir durch Vnsere Jäger / oder Diener / ein Jagen an-  
stellen hetten lassen / mit kundlicher oder erwiskner  
vermessheit beschehen / Ein solcher leichtfertiger Vo-  
gel / da nicht andere aggrauierende vmbstände mit-  
lauffen / solle mit peinlichem Rechten / in das Hals-  
eisen / vñ zu scharpffen Ruthenauffstreich / abermals  
mit vorbestimbter Bannung / oder respectiuè ver-  
weisung des Landts / bey obgesetzter Leibs vnd Lebens  
Straff / verurtheilt werden.

Es were dann sach / daß Wir selbst in der Person /  
bey solchen Jagen weren / alsdann soll die Straff /  
nach befundener beschaffenheit gefährlicher vmbstän-  
de / der Personen / Waffen vnd That / noch weiter / vnd  
bisz auff die eusserst Todtstraff erhöcht werden.

## Der Neundte Articul.

**S**ollte dann einer / so Wildbret geschossen / auch  
darüber gestrafft worden / in gleichem verbre-  
chen widerumb / vñnd also zum andernmal ergriffen  
werden / der ist in das Hals-  
eisen zuerkennen / vñnd mit  
Ruten

Ruten außzustreichen / ihme auch von wegen begangnen Meyneides / die Finger zu spizen / desgleichen er nochmals / in seines Flecken Marckung / nach anleitung hieoben beim vierten Artickel gesetzter Limitation / zubannen.

## Der Zehendt

### Articul.

**W**erde aber ein Wilderer / der hievor Wildbretschießens / oder eines andern Vorstuerbrechens / vnd Vngehorsams wegen / dieser Unserer neuen Constitution gemess / an seinem Leib mit Ruten außstreichens / Finger spizen / oder Hand abhawens / mit Urthel vnd Recht gestrafft worden / auch ein geschworne Vrphed ober sich gegeben hette / in solche böse verruchte Bosheit gerathen / daß er dessen vnbedacht / dem Wildbret noch weiters vermesslich nachgehen / schießen / vnd fellen würde / derselbig / als bey dem sich einicher besserung im wenigsten zugetrösten / mag mit Richterlicher erkantnus zum Schwerdt erkannt werden.

Jedoch / da einer Wildbretschießens halb / jetztgehörter massen / ein Leibstraff außgestanden hette / vnd hernacher von andern Wilderern / allein Wildbret nemen / wissentlich daruon essen / oder ihme bekannte Wilderer nicht anzeigen würde / der solle mit achtwöchiger Gefängnis im Thurn am boden / vnd vierzig Pfundt Heller Geltstraff angesehen werden.

Da

Da aber ein solcher / der hievor mit einer Leibstraff gezüchtigt / darnach aber andere Wilderer wissenschaftlich behauset / beherberget / auch theil vnd gemein mit inen gehabt hette / demselben sollen zu erst gesetzter zwifacher Gelt : vnd Thurnstraff / seiner gebrochnen / geschwornen Brphead halber / die Finger gespitzt werden.

Da dann einer / welcher zuuor / als ein wissenschaftlicher mutwilliger Receptator / der es vielfältig getrieben / nach außweisung des obgesetzten andern Artticles / in diser Unser neuen Constitution, ansahend: Wann sich dann einer / ic. gestrafft werden / sich hernacher mit selbst eignem Wildbretschlessen vergreiffen würde / der ist mit Recht an das Halseisen / vnd neben dem Fingerspißen / auch viel angeregter Verbannung / zum außstreichen mit Ruten zuerkennen.

## Der eilfft Artt. ticul.

Nach dem sich auch vilmals zutregt / daß ein redlicher Mann in seinen eignen Geschäften / ohngefahr darzu kompt / daß ein Wilderer ettwa ein Hirsch / Stück Bild / oder anders geschossen / daran zerwirckt / den er gleich / ihrem gebrauch nach / mit gebottener Büchsen hinweg zutreiben / oder ime mit bösen betröwlichen Worten / ein forcht vnd schrecken einzujagen / sich vntersteht / damit er ihne bey dem Vorsteuten / oder der Oberkeit / nicht rüge / anzeige / oder sein Verbrechen offenbare / vnd solliche Tröwort nicht in das Werck setzen würde / der solle von desselben wegen da es kündtlich erschiene / ober die ordenliche Wildbretstraff /

bretstraff/ noch ferners vierzehnen tag im Thurn bäs-  
sen.

Da er aber solche betröwung ober kurz oder lang/  
in einen oder den andern weg/ würclich zuuolnstre-  
cken sich vnterstände/ der soll/ als ein verwegner loser  
Bub/ dem nichts zu viel/ oder zuuertrauen/ den jeni-  
gen/ so die Vorsteut mit Büchsen/ oder andern gefahr-  
lichen Wehren abzutreiben begehren/ nach anleitung  
obgesetzten fünfften Articuls / §. Im fall dann je-  
mands ic. vnd im sibenden Articul/ §. Wofers dann  
ein solcher/ ic. gestrafft werden.

Es were dann sach/ daß andere meh: beschweren-  
de ombstände mit vnderlieffen/ als da ettwa einer ders-  
gleichen tröwort mehrmals widerholē/ oder zum zwets-  
ten mal in das werck zurichten sich vnderstehn wür-  
de/ als dann würdt ein verständiger Richter die omb-  
stände/ nach begegneten fällen/ zuermessen/ vnd dem  
Verbrecher sein gebürende verschuldte Straff zuer-  
kennen vnd auff zulegen wissen.

## Der zwölfft Ar- ticul.

Als in der andern Vergleichung / ic. nicht vnzeit-  
lich versehen / Daß ein Wilderer / bey vermei-  
dung der Straff des Meineids/ anzuzeigen schuldig/  
was vnd wieuill Stück er selbs geschossen / vnd wer  
seine Gefellen vnd Helffer gewesen / wofers er aber sol-  
ches nicht thete/ vnd er vor Gericht oberwisen würde/  
daß er ein Wilderer were / alsdann solle er nach ge-  
stalt der Sach/ vnd des Richters ermessen / mit der  
Brthel zu der Peinlichen Frag erkannt werden.  
Dem

Dem solle auch hinfüro / als einer nothwendigen ver-  
sehung/ gelebt/ vnd durch Vnsere Bericht daruff er-  
kennt werden. Dann es bezeugts die tägliche erfah-  
rung/ daß von disen verruchten halßstarrigen leuten/  
die warheit vnd der grundt anderst nit zubringen.

Nach dem sich auch vilfältig zutregt / daß ein bey-  
gefangner Wilderer / wider welchen ansehenliche /  
dringende vermuttungen schier am tag ligen/nämlich/  
daß er vil wildbret geschossen/ vnnnd ein grosse Gesel-  
schafft an ihme hangen hat/ er aber so verschlagen ist/  
daß er den grundt nicht bekenen / vnnnd an tag geben  
wil / laßt sich also vil wochen in haftung enthalten/  
vnd ettwa von einer gefängnus in die andere führen  
vnd schleppen / in der listigen hoffnung / es solle ihme  
solche langwürrige fängnuß / an der Haupt straff ein  
miltierung geben. Darumb wollen Wir/dz ein solche  
fängnuß/die einer durch sein bößhafftige halßstarrig-  
keit selbst verursacht/ die verdiente straff im wenigsten  
ringern oder milttern / sondern der Richter soll in sei-  
ner erkantnus dieselbige keins wegs ansehen oder  
betrachten.

Wann auch ein Wilderer in haftung kompt/  
würdt examinirt/ bekennt/er habe geschossen/oder sich  
sonsten mit wildbret vergriffen/ auch auff seine Gesel-  
schafft/aber doch nicht gar / bekannte / vnnnd darnach  
ober ettliche zeit/ kompt weitter vff ihne an tag/ daß er  
mehr geschossen/ verwürckt/ oder mehr Gesellschafft an  
ime gehabt/ein solcher solle vmb der verschwignen ver-  
brechen willen/ wider eingezogen / vnnnd nach gelegen-  
heit/auch der vmbstände / obgesetzten Ordnungen ge-  
meß/ gestrafft werden.

## Der Dreizehendt

## Articul.

**W**elcher dem Wildbret gemeine Fallen/ Strick/ oder Schlauffen legt oder richtet/ vnd doch nichts damit verschafft oder fächt/ der soll vmb fünff vnd zweinzig Pfundt Heller/ vnd fünff Wochen im Thurn mit Wasser vnd Brot gestrafft werden/ auch sein Abzug selbst bezahlen. Da er aber mit solchem Bericht/ Wildbret fahen vnd erlegen würde/ der ist als dann wie einer/ der selbst Wildbret geschossen/ nach anzahl der Stuck/ so er gefangen/ laut obgesetzten dritten Articul/ §. Welcher aber fürhin/ zu straffen.

Wann aber einer sorgliche Selbgeschos/ mit Armbrust oder Büchsen / wie bey wenig jaren befunden worden/ richten oder legen würd/ dardurch so wol den Menschen/ als dem Wildbret oder Vieh / schaden widerfahren mag / ein solcher / weil er weiß / waserley gefahr vnd schaden dannenhero entstehn kan/ solle (ob er gleich nichts damit außgerichtet) nach des Richters erkantnus/ andern zum Exempel / an das Hals eisen gestellt/ eine geschworne Brpshed / desselben/ vnd alles weidwercks / hinfürö gänzlich oberzustehn / von ihme genommen/ vnd er/ neben hieoben mehrfältig angeregter verbannung / mit Ruthen außgestrichen werden.

Im fall aber / da einer mit solchen Geschossen Wildbret gefelt hette / der ist zu erstbestimpter Peen/ auch als ein Wildbretschütz/ der eins/ zwey/ drey/ oder vier Stuck geschossen/ zu straffen.

Wärde



Würde aber einer mit einem solchen gefährlichen  
Gericht oder Selbgeschöß / ein Vieh / oder auch gar  
einen Menschen beschädigen / den soll man peinlich be-  
klagen / vñnd ihme nach Richterlichem ermessen / ein  
Hand abgehawen / vñnd ein geschworne Vrpheds ver-  
schreibung von ihme nemen / oder nach beschaffenheit  
mitlauffender vmbstände / zu eusserster Todtsstraff er-  
kennen.

## Der Vierdzehendt

### Articul.

**A**lle Wald : vñnd Veldschützen / auch Scheffer /  
Nacht: vñnd Fruchthirten / wann sie von den Fleckē  
bestelt vñnd angenommen / die sollen alle dem Articul /  
in Vñsere Vorstordnung gemess / Vñsere Waldvög-  
ten vñnd Vorfmeistern fürgestellt / vñnd von ihnen in  
Glaubd genommen werden. Wann sich dann iren einer  
oder mehr / darüber mit Wildbret vergreifen würdt /  
der soll ober die auff sein verbrechen geordnete Straff /  
auch darzu / als ein Meinendiger / gestrafft werden.

## Der Fünffzehendt

### Articul.

**N**ach dem sich auch vor der zeit ereignet hat / daß  
dem Wildbret in den Wälden / vergifftte Ku-  
geln gelegt worden / welches ganz gefährlich vñnd  
abschewlich / also wann es von Wildbret oder Vieh  
genom-

genommen / dasselbig daruon unsinnig vnnnd rasend werden mag / darzu / wo dasselb bey Unser Hofhaltung oder sonst verspeißt / alle die / so daruon essen / auch vergiftet werden möchten. Darumb ordnen Wir / da durch solche Kugeln / noch weder Menschen noch Vieh / oder Wildbret / schaden geschehe / daß also das vorhaben in kein würcklichkeit gerhaten / daß dannoch ein solche Person (vnd wer Raht oder That darzu gethon) nach Peinlicher Anlag / vnd befundener That / mit Recht an den Pranger / vnd zum Ruthen außstreichen zuerkennen / auch weiters hieoben offtermals angezogener gestalt / in Zehenden zuverbannen.

Wann aber darmit Menschen / Vieh oder Wildbret beschädigt / vnd inficiert worden were / als dann sollen solche verzwweifelte Buben / auff des Richters ermessen / mit ernstlicher Leibstraff (welche er auch / nach gelegenheit des verbrechens / der gefahr vnd erfolgten schadens / bis zum Schwerdt erstrecken mag) gestrafft werden.

## Der Sechzehendt Articul.

**D**iese schädliche Leute pflegen sich auch / wann sie in den Wälden / dem Wildbretschießen nachgehen / mit geschiffen Bärten / geschwärzten Angesichtern / Weibskleidern / vnnnd in ander weg zuummummen / darunder sie allerley böse Stück / vnnnd mordmässige Thaten verbringen können / vnnnd aber ein solche Vermummung den Rechten zuwider / vnnnd  
gemein

## Der Wilderer.

23

gemeinlich solche anders nichts fürhaben / dann die  
Vorsteute / welche inen jr verbotten schiessen / Ampts  
vnd Diensts halben / verwehren wöllen / zuerschuessen /  
vnd zuentleiben. Derwegen ist Unser ernstliche me-  
nung / daß die / so also mit geschiffen Bärten / ge-  
schwärzten Angesichtern / oder in Weibskleidern ver-  
mumbt / betretten / vnd zu Haftung gebracht / den  
nächsten zu der Peinlichen Frag / die Warheit auß ih-  
nen zuerlernen / erkannt werden sollen.

Woser sich dann bey inen befinden wärdt / daß  
sie jemandts zuerschuessen willens gewesen / aber noch  
zu keiner That selbst kommen / so sollen dieselben mit  
Richterlicher erkenntnuß / an den Pranger gestellt /  
vnd mit Ruthen außgestrichen / auch in ihres Flecken  
Zehenden / hievor beim vierten Articul gesetzet / vnd  
hernacher mehrmals angedeutter limitation gemess /  
banniert werden. Da es aber je zu einer That ge-  
langt / so soll der Richter nach seiner bescheidenheit /  
der umbstände vnd Verbrechens / einen solchen zu  
abhawung einer Hand / oder als ein Grassatorem  
vnd Landtzwinger / gar vom Leben zum Todt verur-  
theilen.

## Der Sibenzehendt

Articul.

**D**erweil auch die Weißgerber / die von disen los-  
sen Leuten / Hirsch oder Wildhäut / vñ das lohn  
zugerben / oder käufflich von ihnen annehmen / zu  
Mastung dises Vbels / vil ursach geben / dann vil  
D iij Wilderer

Wilderer schiessen ettwan ein Stück / allein von der Haut wegen / vnd lassen das Wildbret iren Gemeinern zustehn / oder wol gar in den Wälden verderben / Derwegen ordnen vnd gebieten Wir ernstlich / vnd ist Vnser ernstliche meinung / wann ein Wilderer einem in Vnsern Stätten oder Flecken gefessenen Weißgerber / ein Hirsch oder Wildhaut / oder ein Rechfall vmb das Lohn zugerben / oder zuverkauffen / zu Haus bringet / so soll ers gleich von ihme annehmen / aber nicht wider von handen lassen / sondern von ihme sein Namen vnd heimwesen erforschen / vnd mit ihme für Vnsern Vogt / Schuldtheissen / nechstgesetzten Vorsteimer oder Knecht gehn / daselbst vmbständlich anzuzeigen / woher er die Haut bekommen / auff daß derselbe sein fernere gebührende Nachfrag / vnd Erkundigung darüber anstellen möge.

Wosern nun solches einer oder mehr / verächtlich in den wind schlagen / vnd diser Vnser Ordnung nicht nachsehen würde / wann es eins oder zweymal geschehen / der soll nach außweisung des obgesetzten ersten Articuls / §. Vnd erstlich / ic. Vnd §. die ihenige / ic. Wie ein Receptator, dem er gleich zuachten / gestrafft werden. Würde aber solches mehrmalen vnd öfter geschehen / daß ein Weißgerber von bekanten / Wildbret oder Haut nemen / sein Gewerb damit zubessern / vnd also sich mit ihnen in gemeinschaft einlassen / ein solcher solle / laut des andern Articuls / §. Wann sich / ic. nach gelegenheit seines einfachen vnd duplierten verbrechens / mit Recht vnd Brthel zur Straff condemnirt werden. Vnd diß sollen Vnsere Waldtuogt vnd Vorsteimer an den Orten / da Weißgerber mit Haus sitzen / denselben in sonderheit wol einbilden / vnd sie vor schaden verwahren.

nen. Nach dem aber die Wilderer die Häute/ so sie also vnrechtmässig bekommen / auß listigkeit nicht in Unserm Fürstenthumb / sondern mehrertheils in Reichs- stätten / vnd andern ausländischen Orten verreiben / darmit sie von Unsern Vorsteuten desto weniger ver- kundtschafft werden mögen: So behalten Wir Uns hiemit auch beuor / gegen denselben außgesetzten Weißgerbern / oder andern / die solche Häute kauffen / gebührende Straff / irem verwürcken gemess / jeder zeit fürnemen zulassen.

Wosert dan durch diese Straffen / Ordnung / Mit- tel vnd weg / diesem vbel nicht geholffen werden wolt / oder da sich solche sährl zutragen würden / die hierinn / vnd in den zuuor außgekündten Mandaten (deren Wir in allen andern fällen / hiemit nichts derogiert haben wollen) nicht begriffen / vnd darauff kein Straff gesetzt were: So behalten Wir Uns hiemit außdrucklich beuor / darüber fernere maß / decla- ration, erleutterung vnd bescheid zugeben / vnd zuer- theilen.

Diese Neue Constitution, vnd Sagung / thun Wir euch allen vnd jeden insonderheit / hiemit offent- lich verkündigen / darmit sich künfftig niemandts der vnwissenheit entschuldigen möge.

Vnd jr die Gericht / wo solche vngheorsame Buben / Vorstbeschädiger / vnd Vbertretter / vor euch Rechtlich fürgestellt werden / daß ihr dieser Unser Ordnung vnd Sagung gemess erkennet / vrtheilet / vnd also nach gestalt vnd gelegenheit der personen / vñ verhand- lung richtet / darmit solche verruchte leichtfertigkeit /  
vnd

26 Ord. von Straffen der Bilderer.

vnd vngheorsame gestrafft/ die frommen / gehorsamen  
vnd gutherzigen / vor inen beschützt vnd handgehabt/  
auch allerley Vnrhat vnd weitterung / so sonstien hier  
auß erfolgen / verhütet werden. In dem allem ge  
schicht Vnsere gnädige meinung. Vnd Wir wollen  
Vns dessen gänzlich versehen. Geben zu Stutgar  
ten / vnter Vnsrem fürgetruckten Secret Insigel / den  
ersten Monatstag Augusti / nach Christi vnsers lie  
ben HErrn vnd Seeligmachers Geburt / Fünffze  
henhundert / achtzig vnd acht Jar.







174

AB 66 485

ULB Halle 3  
003 612 35X

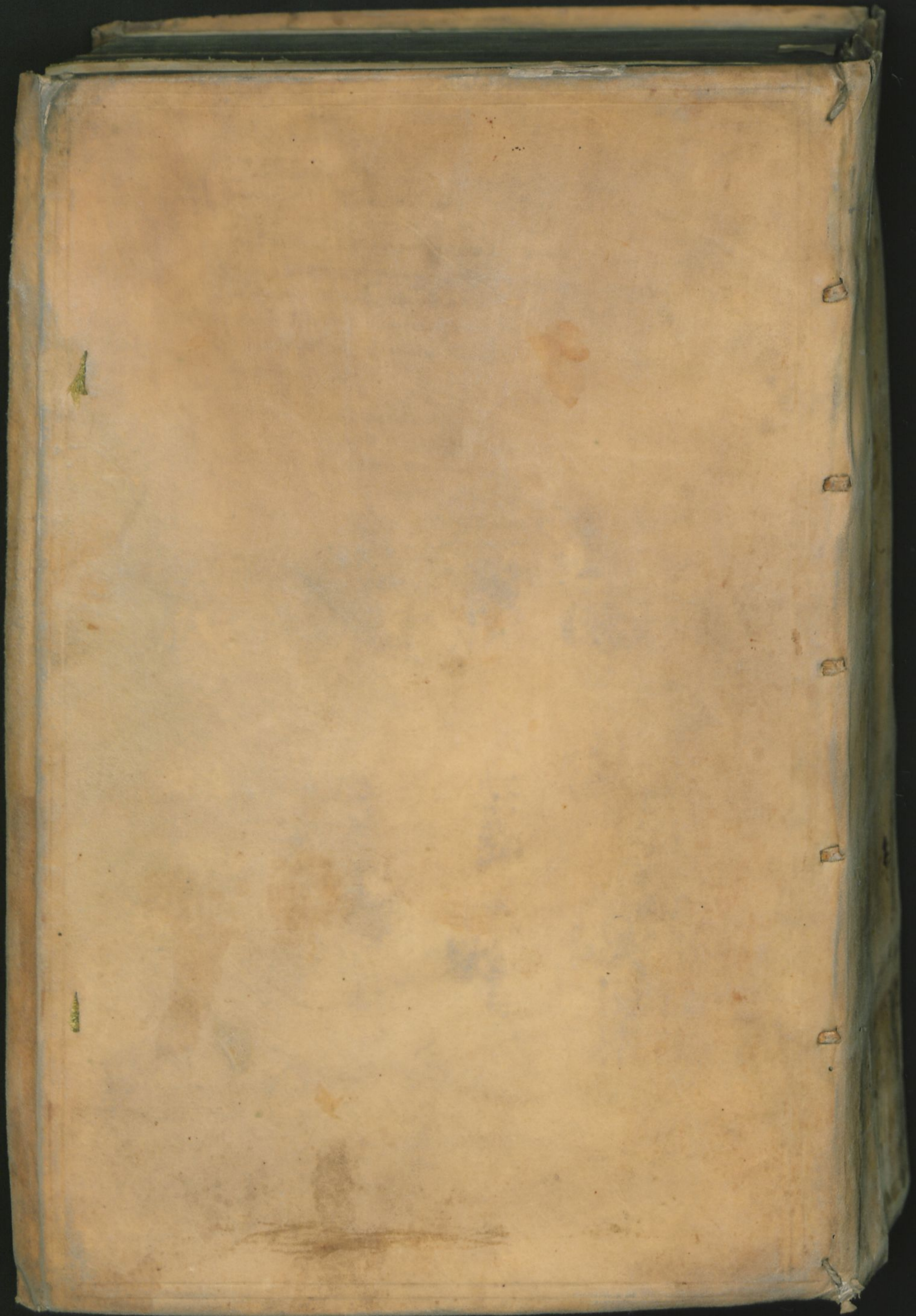


56

Retro ✓

VD 77





4

# **D**ie Zwe Constitution vnd Ordnung.

Welchermassen vnd gestalt/ im Fürstenthumb  
Württemberg/ die Wildbrett Schützen fürohin/  
nach eines jeden Verwürcken vnd Verbrechen  
gestrafft werden sollen.



M. D. LXX XV III.

